



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. August 2025

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

449. Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT in der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom 19.12.2017 S. 325; **450.** Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets "Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste" als Naturschutzgebiet S. 334; **451.** Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 335; **452.** Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 335

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

453. - 456. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 342 + 343; **457. + 458.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 343; **459.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 343; **460.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 343

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 343

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**449. Änderung der Verbandssatzung des
Kommunalen Zweckverbandes Südwestfalen-IT in
der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom
19.12.2017**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.07.2025
31.04.08.02-002/2025-001

**VERBANDSSATZUNG
DES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES
SÜDWESTFALEN-IT
IN DER FASSUNG DER 5. ÄNDERUNG
ZUR NEUFASSUNG VOM 19.12.2017**

Inhalt	Seite (im Originaldokument)
PRÄAMBEL	3
TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER	3
§ 2 – NAME, SITZ	4
TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN	4
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT	4
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER	5
TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES	6
§ 5 – ORGANE	6
§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG	6
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG	8
§ 8 – VERWALTUNGSRAT	8

§ 9 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS	9
§ 10 – VERBANDSVORSTEHER	10
§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS	10
§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE	11
§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG	12
§ 15 – PERSONAL	12
TEIL 4 – FINANZIERUNG	12
§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN	12
§ 17 – FINANZIERUNG	13
§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN	13
TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND	14
§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHIEDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN	14
§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG	14
TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-VORSCHRIFTEN	15
§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG	15
§ 22 – HAFTUNG	15
§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN	15
§ 24 – INKRAFTTRETEN	15
ANLAGE:	
REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ	15

Nach § 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 30.12.2017 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 52 vom 30.12.2017, Seite 441) hat die Versammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am 3.07.2025 deren 5. Änderung beschlossen, die damit folgende Fassung erhält:

PRÄAMBEL

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW eingegliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung. Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER

Verbandsmitglieder der Südwestfalen-IT sind:

- der Märkische Kreis und die Städte und Gemeinden Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl;
- der Kreis Soest und die Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede;
- der Hochsauerlandkreis und die Städte und Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg;
- der Kreis Olpe und die Städte und Gemeinden Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden;
- der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Städte und Gemeinden Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf;
- aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen;
- aus dem Kreis Unna die Stadt Schwerte.

Die vorstehenden Kreise, Städte und Gemeinden bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – NAME, SITZ

- Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.
- Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT

- Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich ohne eine Gewinnerzielungsabsicht den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) im Rahmen eines Organisations- Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TuI) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale TuI sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsverarbeitung) nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.

- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.

- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDS-MITGLIEDER

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die Südwestfalen-IT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und gewährt die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und -maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind, um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

- (5) Verstößt ein Verbandsmitglied gegen die Verpflichtung aus Abs. 4 und setzt den Beschluss zu Sicherheitsstandards und -maßnahmen nicht innerhalb einer durch den Beschluss gesetzten angemessenen Frist um, kann der Zweckverband nach Anhörung des Verbandsmitgliedes geeignete, erforderliche und angemessene Sanktionsmöglichkeiten ergreifen. In eilbedürftigen Fällen kann auf die Anhörung verzichtet

werden. Diese ist nach Durchführung der Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.

Die Geschäftsführung des Zweckverbands kann nach Bestätigung durch den Verbandsvorsteher Maßnahmen ergreifen.

Als Sanktionsmöglichkeiten kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

Die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Vor der Festsetzung ist dem Verbandsmitglied eine Nachfrist zur Umsetzung des Beschlusses zu Sicherheitsstandards und -maßnahmen zu setzen und auf die Festsetzung des Zwangsgeldes für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs hinzuweisen (Androhung des Zwangsgeldes).

Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der unterbliebenen Mitwirkung des Verbandsmitgliedes auf dessen Kosten (beispielsweise die Einrichtung einer weiteren Firewall, ...)

Trennung des Verbandsmitgliedes vom Verbandsnetz.

Das Verbandsmitglied soll vor der Durchführung der Maßnahme unterrichtet werden.

- (6) Bei mehrmaligen Verstößen oder einem groben Verstoß gegen die Pflichten gemäß Abs. 4 kann das Verbandsmitglied zu den Regularien des § 19 Abs. 3 - 8 dieser Satzung auf Dauer aus dem Verband ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Verbandsversammlung mit der in § 19 Abs. 1 genannten Mehrheit.
- (7) Die Durchführung einer Maßnahme entbindet das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sofern der Zweckverband mit der Ersatzmaßnahme zur Kompensation der unterbliebenen Mitwirkung des Verbandsmitgliedes keinen endgültigen Zustand bezweckt, was dem Verbandsmitglied mitzuteilen ist, gilt dies auch für die Verpflichtungen des Verbandsmitgliedes zur Umsetzung des Beschlusses aus Abs. 4.
- (8) Abweichend von § 22 Satz 1 haftet der Zweckverband für Schäden, die dem von einer Maßnahme nach Abs. 5 oder Abs. 6 betroffenen Verbandsmitglied entstehen, nur bei fehlerhafter Anwendung der Sanktionsvorschriften und wenn diese vom Zweckverband verschuldet ist. Der Zweckverband haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine fehlerhafte Anwendung der Sanktionsvorschriften liegt insbesondere vor, wenn: die Voraussetzungen für eine Sanktionierung nicht vorgelegen haben oder die ergriffene Sanktionsmaßnahme nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen war.
- (9) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes informiert den Beirat und den Verwaltungsrat über ergriffene Maßnahmen nach Abs. 5 jeweils im nächsten Sitzungstermin.

TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 5 – ORGANE

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung,
 - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Städte/Gemeinden haben

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - bis 20.000 Einwohner | 1 Stimme |
| - von 20.001 bis 50.000 Einwohner | 2 Stimmen |
| - von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 3 Stimmen |
| - ab 100.001 Einwohner | 4 Stimmen |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31.12. des Vorvorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - Hochsauerlandkreis | 3 Stimmen |
| - Märkischer Kreis | 4 Stimmen |
| - Kreis Siegen-Wittgenstein | 4 Stimmen |
| - Kreis Soest | 3 Stimmen |
| - Kreis Olpe | 3 Stimmen |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter

Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmenzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
 - g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 103 GO NRW,

- h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
- i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 101 GO NRW,
- j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
- k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
- l) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
- m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
- n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
- o) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,
- p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
- q) die Auflösung der Südwestfalen-IT.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der Südwestfalen-IT (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG einstimmig gefasst werden.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.

- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe l sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8 – VERWALTUNGSRAT

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 29 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

- a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	= 2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	= 3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	= 2 Mitglieder,
Kreis Soest	= 2 Mitglieder,
Kreis Olpe	= 2 Mitglieder.

- b) 18 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| Hochsauerlandkreis | = 3 Mitglieder, |
| Märkischen Kreis | = 4 Mitglieder, |
| Kreis Siegen-Wittgenstein | = 3 Mitglieder, |
| Kreis Soest | = 3 Mitglieder, |
| Kreis Olpe | = 2 Mitglieder, |
| Rheinisch-Bergischen Kreis | = 2 Mitglieder, |
| Stadt Schwerte (Kreis Unna) | = 1 Mitglied. |

Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen im Wirtschaftsjahr stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Verbandsversammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:
 - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,
 - c) das strategische Controlling,
 - d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
 - e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und -maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,
 - f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,
 - g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
 - h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) Entscheidung und Beantwortung von Anregungen, Beschwerden und Anträgen gem. §§21 ff. der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 - VERBANDSVORSTEHER

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen

Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.

- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienst-anweisung.

§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienst-anweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festge-

legten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere

- die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
- die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
- die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Südwestfalen-IT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der TuI überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der Südwestfalen-IT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Er tagt bei Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Geschäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Facharbeitskreisen führt ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Facharbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Facharbeitskreis erfordern.

§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer

bei der Südwestfalen-IT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.

- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

§ 15 – PERSONAL

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Beamteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/ Beschäftigungszeiten in die Südwestfalen-IT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

TEIL 4 – FINANZIERUNG

§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – FINANZIERUNG

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Verbandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 01.01.2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.
- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten, von allen Verbandsmitgliedern der Südwestfalen-IT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätz-

licher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.
- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen trifft die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT.

TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND

§ 19 – BEITRITT UND AUSSCEIDEN VON VERBANDS-MITGLIEDERN

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die Südwestfalen-IT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorvorjahres (Stand: 31.12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung

zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.

- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. Abs. 5 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatutsgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die Südwestfalen-IT wirksam waren (siehe Anlage).

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-

Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 – HAFTUNG

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 24 – INKRAFTTRETEN

Die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen.

Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.07.2025
31.04.08.02-002/2025-001

Vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
(König) (LS)

(4555) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 325

450. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Gebiets "Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste" als Naturschutzgebiet

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.07.2025
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebiets „Kalkmagerrasen bei Rüthen-Meiste“, Stadt Rüthen, Kreis Soest, als Naturschutzgebiet vom 24.08.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Arnsberg am 03.09.2005, Nr. 35 wird wie nachstehend geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

§ 13 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Naturschutzbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. Schlaberg

(235)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 334

451. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.07.2025
25.16.30-116

Dem Unternehmen Ismail Ilkay Cicek, Dorneyst.2, 44149 Dortmund wurde am 28.06.2023 u. a. die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. **D-05-001-P-2423-0010 und D-05- 001-P-2423-0011** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz sind verloren gegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftsli-zenz aufge funden werden, bitte ich mir diese unver-züglich zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Pilgram

(76)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 335

452. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.07.2025
48.2.3-BFK-

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fas-sung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklas-sen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu die-ser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechts-verordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.06.2024 außer Kraft.

Der Regierungspräsident

gez. Heinrich Böckelühr

Bezirksfachklassenverzeichnis: s. Folgeseiten

Bezirksfachklassenverzeichnis für den
Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2025/26

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1.	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2.	Ausbaufacharbeiter/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3.	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
4.	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
5.	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
6.	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, M ab 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
7.	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
8.	Brenner/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
9.	Buchbinder/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
10.	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
11.	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
12.	Dachdecker/in	Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
13.	Destillateur/-in	Dortmund, BK Fritz-Henßler	LFK
14.	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
15.	Eisenbahner/in im Betriebsdienst / in der Zugverkehrssteuerung	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
16.	Elektroanlagenmonteur/-in	Dortmund, BK Robert-Bosch	
17.	Elektroniker/in für Automatisierungs- und Systemtechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
18.	Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BüFK für A, Dt, M

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
19.	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
20.	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
21.	Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
22.	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	
23.	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
24.	Fachinformatiker/-in – Daten- und Prozessanalyse	Dortmund, BK Robert-Bosch Lüdenscheid, BK für Technik Unna, BK Hellweg	BFK 3. Ausbildungsjahr
25.	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
26.	Fachkraft für Metalltechnik – Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönn-BK Witten, BK Witten	
27.	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
28.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
29.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
30.	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	
31.	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK Siegen, AHS Berufskolleg	
32.	Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung	Olpe, BK des Kreises Olpe	
33.	Fachpraktiker/-in für Maler	Lüdenscheid, BK für Technik Olpe, BK des Kreises Olpe (Attendorn) Olsberg, BK Olsberg Siegen, BK Technik	
34.	Fachpraktiker/-in für technische Produktkonstruktion und Dokumentation	Olsberg, Heinrich-Sommer-Berufskolleg	
35.	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk -Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
36.	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
37.	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
38.	Fertigungsmechaniker/in	Hamm, Eduard-Spranger-BK Olsberg, BK Olsberg Siegen, BK Technik	
39.	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
40.	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK ab 2. Ausbildungsjahr
41.	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
42.	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BüFK ab 1. Ausbildungsjahr; LFK ab 3. Ausbildungsjahr
43.	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
44.	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
45.	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
46.	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, M
47.	Geomatiker/in	Hagen, BK Cuno II	LFK ab 2. Ausbildungsjahr
48.	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	LFK
49.	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
50.	Gestalter/in für immersive Medien	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
51.	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
52.	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
53.	Hauswirtschaftler/-in	Dortmund, BK Gisbert-von-Romberg Hagen, BK Käthe-Kollwitz	
54.	Holzmechaniker/-in	Olsberg, BK Olsberg Soest, BK Börde	
55.	Kauffrau/-mann für Hotelmanagement	Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
56.	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirtschaft	
57.	Industrieelektriker/-in – Geräte und Systeme	Soest, BK Börde Witten, BK Witten	
58.	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	BüFK für A, Dt
59.	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
60.	Karosserie- und Fahrzeugbau-mechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbil-dungsjahr
61.	Kaufmann/-frau für audiovisu-elle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	BüFK für A, Dt
62.	Kaufmann/-frau für Dialogmar-keting	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
63.	Kaufmann/-frau für E-Com-merce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I Soest, Hubertus-Schwartz-BK	
64.	Kaufmann/-frau für Marketing-kommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
65.	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
66.	Kaufmann/-frau für Verkehrs-service	Bochum, Louis-Baare-BK	
67.	Kaufmann/-frau für Versiche-rungen und Finanzen- Versi-cherung	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
68.	Kaufmann/-frau im Gesund-heitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
69.	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jah-ren
70.	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BüFK für A, Dt
71.	Land- und Baumaschinenme-chatroniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. Ausbil-dungsjahr
72.	Landwirt/-in	Iserlohn, BK des Märkischen Kreises Lippstadt, BK Lippe	
73.	Landwirtschaftsfachwerker/-in	Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
74.	Maschinen- und Anlagenfüh-rer/-in – Druckweiter- und Papierverarbeitung	Dortmund, BK Fritz-Henßler	
75.	Mechatroniker/in für Kälte-technik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
76.	Mediengestalter/-in Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
77.	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
78.	Medientechnologe/-technologin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
79.	Medientechnologe/-technologin Druckverarbeitung/ Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
80.	Metallbauer/-in – Metallgestaltung	Meschede, BK Meschede Unna, BK Hellweg	
81.	Metallbauer/-in – Nutzfahrzeugbau	Dortmund, BK Leopold-Hoesch	
82.	Metallwerker/-in	Siegen, BK Technik	
83.	Personaldienstleistungskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
84.	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK	
85.	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
86.	Produktionstechnologe/-technologin	Olsberg, BK Olsberg	
87.	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
88.	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, Dt
89.	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
90.	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
91.	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	LFK
92.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
93.	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
94.	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau und Sportfachmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
95.	Stanz- und Umformmechaniker/-in	Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Olpe, BK des Kreises Olpe Siegen, BK Technik Meschede, BK Meschede	 LFK ab 3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
96.	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK des Kreises Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
97.	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
98.	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	
99.	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BüFK für A, M im 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
100.	Technische/r Produktdesigner/in - Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönnke BK Unna, Hellweg-BK Siegen, BK Technik	
101.	Technische/r Systemplaner/in – Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, D ab 1. Ausbildungsjahr BüFK für A, Dt, K ab 2. Ausbildungsjahr
102.	Tiefbaufacharbeiter/in – Gleisbauer	Siegen, BK Technik	
103.	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
104.	Tourismuskaufmann/-frau - Privat- und Geschäftsreisen	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
105.	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
106.	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, K
107.	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
108.	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, Dt ab 2. Ausbildungsjahr
109.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Allgemeine Verwaltung des Landes NRW	Meschede, BK Meschede	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
110.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Handwerksorganisation/IHK	Soest, BK Hubertus-Schwartz	BFK
111.	Werker/-in im Gartenbau	Dortmund, BK Paul-Ehrlich Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
112.	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
113.	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
114.	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
115.	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

(3284)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 335

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

453. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0326 1132 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0326 1132 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.11.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

V 61/25

Bochum, 24.07.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 342

454. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE75 4305 0001 0327 3182 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0327 3182 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.11.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 62/25

Bochum, 24.07.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 342

455. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0320 0887 01 hat das Aufgebot beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0320 0887 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.11.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 63/25

Bochum, 24.07.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

456. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0341 2064 49 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0341 2064 49 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.11.2025, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 64/25

Bochum, 24.07.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

457. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320101439 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 25.07.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

458. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303920383 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.07.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

459. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300193257 und 313565657, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 23.07.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

460. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305071656, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 28.07.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 343

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik e.V.“, mit Sitz in Unna, eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 2165, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins wurden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Carlos Hedler, Bayer AG, Building K, 51368 Leverkusen
Susanne Timpte, Freiherr-vom-Stein Berufskolleg Werne, Becklohhof 18, 59368 Werne

Caroline Schulz, Zapp Systems GmbH,
Letmather Straße 69, 58239 Schwerte

(50)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.